

Verordnung vom 04.10.1993

über das Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ in der Gemeinde Dötlingen, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 116 ha groß.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktraster kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.

Die Kernzone des Naturschutzgebietes gem. § 4 Abs. 1 i dieser Verordnung ist durch eine enge Diagonalschraffur gekennzeichnet.

(4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, und bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des Poggenpohlsmoores (geringmächtiges Hochmoor auf Niedermoor) als Quellmoor, des westlich vorgelagerten Grünlands sowie des östlich angrenzenden quelligen Geestrandbereichs als ehemaliger Uferstrand des Hunterurstromtals.

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bruchwälder, Waldränder, Geestquelltäler, Streuwiesen und Feuchtgrünlandflächen als ökologisch zusammenhängende Lebensräume schutzbedürftiger, z. T. gefährdeter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften. Das Naturschutzgebiet bedarf wegen seiner besonderen Eigenart, seiner geologischen Entstehung und wegen seiner Bedeutung für die Heimatkunde des besonderen Schutzes.

§ 3 Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 (2) NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege nicht betreten oder befahren werden.

(3) In der gemäß § 24 Abs. 3 NNatG ausgewiesenen und in der Karte 1 : 5.000 durch weite Diagonalschraffur dargestellten Hydrologischen Schutzzone ist es verboten, den Wasserhaushalt zu ändern.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- Hunde frei laufen zu lassen,
- zu angeln oder zu fischen,
- im Naturschutzgebiete Modellflugzeuge und andere Fluggeräte zu betreiben,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne

- a) den Wasserhaushalt zu ändern,
- b) das Bodenrelief zu verändern,
- c) Grünlandumbruch,
- d) Grünlandnarbenerneuerung,
- e) Gülle und Jauche aufzubringen,
- f) chemische Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- g) den natürlichen Gehölzaufwuchs in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres zu nutzen
- h) die Neugründung von Gehälzbeständen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung entspricht,
- i) die Bruchwälder des Moores, in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 als Kernzone dargestellt, anders als einzelstammweise oder auf mehr als 0,25 ha/Jahr zu nutzen,

2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen,

3. das Betreten oder Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag eine Befreiung gewähren.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes oder innerhalb einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Flächen entgegen dieser Verordnung Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder

Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt, ohne in Besitz einer Befreiung zu sein.

(2) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.

(3) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Falle des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle des § 3 Abs. 3 und 4 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 7 Hinweis

Die Jagdausübung (i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) alle Verordnungen vom 29.09.1992 über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Poggenpohlsmoor“ (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 42),

b) die Verordnung vom 06.11.1939 über das Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ (Amtliche Nachrichten 1939, Nr. 164),

c) die Verordnung vom 04.11.1976 über das Landschaftsschutzgebiet OL 141, „Mittlere Hunte“ (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 46), im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes,

d) die Verordnung vom 09.04.1976 über das Landschaftsschutzgebiet OL 26, „Waldwirtschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen und Staatsforst Wehe“ (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 15),

außer Kraft.

Oldenburg, den 04.10.1993
 Bezirksregierung Weser-Ems
 Dr. Eckart Bode
 Regierungspräsident

Handschriftliche Berichtigung

In der am 22.10.1993 im Amtsblatt Nr. 42 veröffentlichten „Verordnung vom 04.10.1993 über das Naturschutzgebiet „Poggenpohlsmoor“ in der Gemeinde Dötlingen, Landkreis Oldenburg“ muß folgende Korrektur vorgenommen werden:

Auf Seite 1112, § 8 Inkrafttreten wird Punkt d) in der letzten Zeile ergänzt durch den Zusatz „... im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes“.